



An die
Landeshauptleute von Burgenland,
Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich,
Steiermark, Tirol und Wien

Wien, am 11.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.1/0009-
IV/1/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Strondl/606853
alexander.strondl@bmlfuw.gv.at

**Warn- und Alarmsystem für außergewöhnliche grenzüberschreitende
Gewässerverunreinigungen (Danube Accident Emergency Warning System - AEWS);
Erlass**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl III 139/1998, ist bei „Feststellung eines plötzlichen Ansteigens gefährlicher Stoffe“ im Wasser der Donau oder eines (Oberflächen-)Gewässers in ihrem Einzugsgebiet oder bei Kenntniserlangung von Unfällen oder Störfällen, die geeignet sind, ernste grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Gewässergüte der Donau oder ihrer Zubringer zu verursachen, die unverzügliche Information hierfür bestimmter Kontaktstellen sowie der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau vorgesehen.

Im Rahmen des Donau-Umweltprogrammes und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau gefasster Beschlüsse wurde ein „Danube Accident Emergency Warning System“ (AEWS) eingerichtet. Es besteht die Verpflichtung bei außergewöhnlichen Gewässerverunreinigungen im Donaueinzugsgebiet, eine Information über dieses System an den/die betroffenen Unterliegerstaat(en) abzusetzen, soweit diese Verunreinigungen eine entsprechende Größenordnung überschreiten.



Für die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Bayern) sowie den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg gilt Folgendes:

Gemäß Art. 16 Abs. 1 des Donauschutzübereinkommens haben die Vertragsparteien für koordinierte oder gemeinsame Meldeeinrichtungen, Warn- und Alarmsysteme nur in dem Ausmaß Sorge zu treffen, wie dies ergänzend zu den auf bilateraler Ebene eingerichteten und betriebenen Systemen erforderlich ist.

Ein zur Abklärung der Anwendung des AEWS zwischen Bayern und Österreich am 2.10.1998 mit den zuständigen bayerischen Stellen in Passau stattgefundenes Abstimmungsgespräch führte zum Ergebnis (Niederschrift des bayerischen StMLU, Zl. 10/33-4504.60 vom 2.11.1998), dass für den Fall von außergewöhnlichen Gewässerverschmutzungen aus Vorarlberg, Tirol, Salzburg oder Oberösterreich als Oberlieger gegenüber Bayern die auf regionaler Ebene zwischen den betreffenden Landesregierungen und den betreffenden Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben vereinbarten und in der Praxis bewährten Alarmpläne ausreichen. Diese Alarmpläne umfassen die grenzüberschreitende Alarmierung, Information und Hilfeleistung bei allen Schadensereignissen, bei denen grenzüberschreitende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Alarmierung über das Donau-AEWS wird nicht für notwendig erachtet (diese Vorgangsweise wurde von der Ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag auf ihrer 9. Sitzung am 13. und 14.4.1999 in Sigmaringen zustimmend zur Kenntnis genommen).

Sofern von den Landesgebieten Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich Gewässerverunreinigungen nach Deutschland gelangen, sind diese nicht über das AEWS-System zu melden.

Für das Land Tirol ist der Erlass dann anzuwenden, wenn Gewässerverunreinigungen über die Drau nach Slowenien gelangen könnten.

Oberösterreich und Niederösterreich sind über entsprechende Vereinbarungen im bayerischen „Main-Donau-Alarmplan“ eingebunden. Dieser sieht bei im Einzugsgebiet des Mains und der Donau auftretenden Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe, die die Gewässergüte der Bundeswasserstraßen nachteilig beeinflussen, eine grenzüberschreitende überregionale Alarmierung vor. Dennoch haben die zuständigen bayerischen Stellen festgelegt, dass im Fall einer von Bayern ausgehenden, die

Gewässergüte der Donau außerordentlich nachteilig beeinflussenden Gewässerverschmutzung auch eine Alarmierung Österreichs mittels des AEWS erfolgen wird.

AEWS-Nachrichten können Österreich – über die Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich als Unterlieger – somit aus Bayern sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik erreichen. Diese beiden Bundesländer sind daher aufgrund ihrer zu diesen Nachbarstaaten Österreichs gegebenen Situierung als unterliegender und oberliegender österreichischer Donau-Einzugsgebietsteil in die Umsetzung des AEWS eingebunden.

Burgenland, Kärnten, Steiermark und Wien bilden oberliegende Einzugsgebietsteile grenzüberschreitender Donau-Gewässer und setzen daher AEWS-Meldungen ab.

Es wird generell angeregt, die direkte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu stärken, um eine rasche Reaktion auch bei lokalen und kleinen Verunreinigungen sicher zu stellen.

Zur Umsetzung des AEWS im Wege des österreichischen „Principal International Alert Centre“ (PIAC 02 Austria) wurde am 30.1.2008 ein Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Einrichtung des „Principal International Alert Centre PIAC 02 Austria“ im Rahmen des Internationalen Donau-Alarm- und Warnsystems, (ho. GZ BMLFUWUW. 3.2.6/0001-VII/2/2008) geschlossen, das dem „Einsatz- und Koordinationscenter“ (EKC) für Österreich die Funktion des zentralen Meldekopfes zuweist.

Zur Durchführung dieses Ressortübereinkommens wird auf die Aufgaben der Gewässeraufsicht im Rahmen der notstandspolizeilichen Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 verwiesen. Die gemäß dieser Bestimmung zuständigen Behörden werden ersucht, im Zuge der Expertenbeurteilung und Entscheidungsfindung im Falle einer Gewässerverschmutzung eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob eine außergewöhnliche Gewässerverunreinigung vorliegt, die zu einer Alarmmeldung über das AEWS Anlass gibt.

Bei den Meldungen wird unterschieden zwischen:

- Warnung – eine Verunreinigung wurde festgestellt
- Informationsanfrage – es wird um eine Information zu einem Sachverhalt ersucht
- Anfrage und Warnung – es wird um Information angefragt und eine Warnung ausgegeben
- Information – es wird zu einem Sachverhalt informiert
- Alarmbeendigung – ein laufender Alarm wird beendet

Außergewöhnliche Verunreinigungen können sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig festgestellt werden.

Bei einem „Immissionsfall“ werden Veränderungen (u.a. wegen abnormer Geruchsentwicklung, abnormer Färbung, Schaumbildung oder aufschwimmender toter Fische) im oder am Gewässer ohne Kenntnis der zugrunde liegenden Ursachen wahrgenommen oder über entsprechende Untersuchungen erkannt. Für eine Entscheidungsfindung über eine Alarmierung können lediglich die sichtbare Wirkung der Gewässerverunreinigung, die Fließstrecke und die Fließdauer des betroffenen Gewässers bis zum Grenzübertritt sowie das bis dahin gegebene Verdünnungspotenzial durch Zubringer Anhaltspunkte liefern.

Bei außergewöhnlichen Gewässerverunreinigungen des „Emissionsfalles“ sind der Ausgangsort der Gewässerverschmutzung, ihre Ursache, sowie der in das Fließgewässer eingetretene Stoff und die Stoffmenge in der Regel bekannt. Dafür stehen konkrete Beurteilungskriterien zur Verfügung.

Die Beurteilung hat anhand der Tabellen 1 oder 2 zu erfolgen, wobei jeweils zwischen der Donau und anderen grenzüberschreitenden Gewässern unterschieden wird. Werden für die Donau (siehe Spalte $Q_m > 1000\text{m}^3/\text{s}$) oder für die grenzüberschreitenden Donauzubringer (siehe Spalte $Q_m < 1000\text{m}^3/\text{s}$) die angeführten Schwellenwerte überschritten, so ist eine Warnung über das AEWS abzusenden.

Der Erlass stellt hinsichtlich der Gefährlichkeit der Stoffe und Gemische einen Bezug zu den deutschen Wassergefährdungsklassen¹ („WGK“) her.

Die Wassergefährdungsklassen können folgender Website entnommen werden:

<http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/searchRequest.do?event=request>

Für die Angaben in Tabelle 1 gilt, dass die Entscheidung über eine Alarmauslösung auf Grund der Einschätzung der Wassergefährdungsklasse erfolgen sollte.

Die Anführung der „H-Sätze“² zur Alarmauslösung hat nur informellen Charakter, falls die Wassergefährdungsklasse nicht festgestellt werden kann.

Es ist zu beachten, dass neben den in Tabelle 1 und 2 angeführten Kriterien ein Alarm aus Vorsorgegründen auch dann ausgelöst werden sollte, falls davon auszugehen ist, dass ein Nachbarstaat Österreichs ein Interesse an einer Information über eine Gewässer-
verunreinigung hat.

¹ Die „WGK“ bezeichnet die Wassergefährdungsklasse nach der auf der Grundlage des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen, „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS“ vom 17.5.1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29.5.1999), zuletzt geändert am 27.7.2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30.7.2005). In Z 2.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift werden die wassergefährdenden Stoffe in die Kategorien „WGK 3 – stark wassergefährdend“, „WGK 2 – wassergefährdend“ und „WGK 1 – schwach wassergefährdend“ eingeteilt. Eine Zuordnung wassergefährdender Stoffe zu diesen drei Kategorien befindet sich in Anhang 2 dieser Verwaltungsvorschrift. Die aus dem deutschen System der Wassergefährdungsklassen herrührenden Klassifizierungen sind praktisch sehr relevant (auf Stoffbehältern jedoch häufig nicht angegeben).

² Auf Grundlage von internationalen Bestimmungen über die Gefahreneinstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen wird in der Tabelle 1 als Zusatzinformation auf die „H-Sätze“ (neues System) sowie auch noch auf die „R-Sätze“ (altes System) verwiesen, welche auf Stoffbehältern regelmäßig angegeben sind. Die „H-Sätze“ sind auf Grundlage eines UN-Übereinkommens – „Globaly Harmonized System (GHS)“ – nun weltweit harmonisiert. Die „H-Sätze“ sind in der EU durch die CLP-Verordnung umgesetzt worden (Verordnung EG Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Neu verkaufte Stoffe und Gemische dürfen ab 1.6.2017 ausschließlich nach „GHS“ bzw. CLP-Verordnung gekennzeichnet werden.

Tabelle 1

Stoffklassifizierung		Alarmschwellenwerte in [kg] oder [l] für Fließgewässer	
WGK ¹	H-Sätze ² (R-Sätze ³)	Qm > 1000 m ³ /s (gilt nur für die Donau)	Qm < 1000 m ³ /s (gilt für alle grenzüberschreitenden Donauzubringer)
1	301, 412, 413 <i>(25, 52/53, 52 oder 53)</i>	≥ 100.000	≥ 10.000
2	400 411 300 oder 350 <i>(50, 51/53, 28 oder 45)</i>	≥ 10.000	≥ 1.000
	412 oder 413 und 302 oder 301 <i>(52/53, 52 oder 53) und (22 oder 25)</i>		
3	410 <i>(50/53)</i>	≥ 1.000	≥ 100
	400, 411, 412, 413 und 350 oder 300 <i>(50, 51/53, 52/53, 52 oder 53) und (45 oder 28)</i>		
	350 und 300 <i>(45 und 28)</i>		
0 ⁴	302 <i>(22)</i>	≥ 1.100.000	≥ 100.000

³ Eine Angabe der (alten) „R-Sätze“ ist ab Juni 2017 nicht mehr zulässig (vgl. Art. 60, 61 und 62 der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008). Es ist jedoch davon auszugehen, dass noch zahlreiche Gebinde mit Stoffen oder Gemischen in Beständen vorhanden sind, die nach dem alten System der „R-Sätze“ gekennzeichnet sind. Für die Einordnung dieser Altbestände im Falle einer Gewässerverunreinigung ist es daher zweckmäßig, die (alten) „R-Sätze“ noch für eine Übergangszeit in der Tabelle 1 zu belassen (vgl. die Angaben in Kursiv). Die „R-Sätze“ sind derzeit auch noch dem Anhang A Z. 2.1. zur Chemikalienverordnung 1999, BGBl II 81/2000, idF BGBl II 393/2008 zu entnehmen.

⁴ Die Kategorie „WGK 0“ bezeichnet gemäß dem früher in Geltung gewesenen deutschen Einstufungssystem an sich nicht toxisch wirkende, in der Regel abbaubare Stoffe (wie etwa Lebensmittel), die in großer Menge auftretend dennoch eine große Belastung für ein Gewässer darstellen können. Die „WGK 0“ wurde gemäß einem Beschluss der Donauschutzkommission für die Anwendung im Rahmen des AEWS beibehalten.

Für Stoffgemische mit bekannter Einzelstoffklassifizierung (die nicht in Tabelle 2 einzuordnen sind) wird die allfällig erforderliche Überprüfung, ob die Mengenschwellen überschritten werden, mit einer Mischrechnung vorgenommen und damit der „Water Risk Index“ berechnet.

Dazu wird wie folgt vorgegangen:

Berechnung der gewichteten Summen der Wassergefährdungsklassen:

$(\text{SUMME kg/l WGK 0}) \cdot 0.001 +$
 $(\text{SUMME kg/l WGK 1}) \cdot 0.01 +$
 $(\text{SUMME kg/l WGK 2}) \cdot 0.1 +$
 $(\text{SUMME kg/l WGK 3})$

Für die Donau gilt: Wenn der \log_{10} der angeführten Summe größer als 3 ist, wäre ein Alarm auszulösen.

Für alle anderen Gewässer gilt: Wenn der \log_{10} der oben angeführte Summe größer als 2 ist, wäre ein Alarm auszulösen.

Die Berechnung der Alarmschwellen kann auch auf der Website:

<https://www.danube-aews.org/alert-thresholds>

vorgenommen werden.

Sind bei einer außergewöhnlichen Gewässerverschmutzung die in Betracht zu ziehenden Stoffe heterogener Art – etwa eine zunächst nicht näher bekannte Mischung von Ölen oder Schlämmen – oder handelt es sich um Löschwasser von der Brandbekämpfung einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen ohne Löschwasserrückhalteeinrichtung oder um suspendierte Aschen, gelten folgende Alarmschwellenwerte:

Tabelle 2

Heterogene Stoffgemische	Alarmschwellenwerte in [kg] oder [l]	
	Qm > 1000 m ³ /s (gilt nur für die Donau)	Qm < 1000 m ³ /s (gilt für alle anderen grenzüberschreitenden Donauzubringer)
Öle	≥ 10.000	≥ 1.000
Löschwasser	≥ 100.000	≥ 10.000
Schlämme	≥ 100.000	≥ 10.000
Suspendierte Aschen	≥ 1.000.000	≥ 100.000

Für Stoffgemische mit unbekannter Stoffklassifizierung kann nur anhand allfälliger Sinneswahrnehmungen oder einfacher Untersuchungen bestmöglich eingeschätzt werden, ob durch diese eine Schädlichkeit erreicht wird, die entweder einem Überschreiten der Alarmschwellenwerte der Tabelle 2 entspricht, oder es muss im Sinne des Vorsorgeprinzips von der höchsten Wassergefährdungsstufe ausgegangen werden.

Die zuständigen Behörden werden für den Fall des Vorliegens einer außergewöhnlichen Gewässerverschmutzung, die eine Aktivierung des AEWS auslöst, ersucht, im Wege ihrer Landesalarm- und Warnzentrale LAWZ das für die Alarmierung vorgesehene und von den Behörden bereit zu haltende Formblatt auszufüllen und als pdf-file per Mail dem EKC im österreichischen Bundesministerium für Inneres zuzuleiten:

Bundesministerium für Inneres
Einsatz- und Koordinationscenter
Herrengasse 7, 1010 Wien,
Tel.: +43-1-53126 3800
Fax: 43-1-5356364
Email:
ekc@bmi.gv.at
fac@aon.at

Diese Übermittlung ist gleichzeitig telefonisch zu avisieren, um allfällig auftretende Fragen direkt abklären zu können.

Ist das betreffende Bundesland zunächst Oberlieger zu einem oder mehreren anderen Bundesländern, sind diese von der Aktivierung des AEWS zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

Wenn über die Angaben der Erstalarmierung hinausgehende Details über eine außergewöhnliche Gewässerverunreinigung zur Verfügung stehen und deren Übermittlung an den betroffenen Unterliegerstaat tunlich erscheint, hat dies seitens der zuständigen Behörden durch ergänzende Befüllung des Formblattes zu erfolgen.

Jeder von Österreich ausgelöste Alarmfall im AEWS wäre unverzüglich mit dem standardisierten Formblatt und der Anmerkung „Alarmbeendigung“ dann zu schließen, wenn die Gewässer- Verschmutzung auf österreichischem Staatsgebiet durch Verdünnung oder Gegenmaßnahmen ein insignifikantes, nicht mehr schädliches Maß erreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Immission keine Grenzwerte überschreitet. Eine entsprechende Mitteilung ist dem EKC von der zuständigen Behörde über den zuständigen Kommunikationspartner (LAWZ) jenes Bundeslandes mitzuteilen, welches den Umstand feststellen konnte, dass die in Betracht stehende Gewässerverschmutzung ein insignifikantes Ausmaß erreicht hat. Tritt eine in ihrer Wirkung nach wie vor signifikante Gewässerverschmutzung aber von Österreich in das Staatsgebiet des unterliegenden Donaustaates über, so übernimmt dieser den Alarmfall mit gleicher Kennung und wird für dessen weitere Abwicklung verantwortlich.

Die zuständigen Behörden haben die Beantwortung eines Auskunftersuchens eines Unterliegerstaates, der auf Grund einer entdeckten ungeklärten außergewöhnlichen Verunreinigung darüber Auskunft begehrt, ob im Oberliegerstaat (nähere) Angaben diesbezüglich gemacht werden können, im Wege einer „Informationsanfrage“ vorzunehmen.

Soweit ein unterliegender Donaustaat aus den Medien Kenntnis über ein Gewässerverschmutzungsereignis erhält und Interesse an näheren Informationen besteht, steht im AEWS als neue standardisierte Kommunikationsform die „Informelle Nachricht“ zur Verfügung. Auch diese Nachrichten werden bei Einlangen vom EKC an die Länder (Landesalarm- und Warnzentrale LAWZ) weitergeleitet. Im Regelfall werden solche informelle Informationsanfragen – nach Einholung entsprechender Auskünfte – seitens der Zentralstelle beantwortet werden.

Mindestens im Ein-Jahresabstand werden regelmäßig Tests durchgeführt, um die Einsatzbereitschaft der befassten österreichischen Dienststellen für das AEWS zu erproben. Im AEWS können alle Nachrichtenformen für die Durchführung von Tests eingesetzt werden. Die Testläufe werden entweder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder vom Sekretariat der Donauschutzkommission (PIAC 00) organisiert und ausgelöst.

Mit gegenständlichem Erlass verliert der Erlass vom 31. Mai 2012, ZI. BMLFUW-UW.4.1.1/0002-I/4/2011, seine Geltung.

Es wird ersucht, den Erlass den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesalarm- und Warnzentrale zur Kenntnis zu bringen.

Der gegenständliche Erlass ist auch auf der Homepage des BMLFUW (www.bmlfuw.gv.at) (Wasser/EU & Internationales/Internationales Recht/Donau-Notfall-Alarmsystem (Accident Emergency Warning System – AEWS)) unter nachstehendem Link abrufbar:

http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-eu-international/wasser_int_recht/AEWS.html

Durch die Neuformulierung des gegenständlichen Erlasses bzw. die über Internetverlinkung abrufbaren AEWS-Formulare verliert das mit Erlass vom 31. Mai 2012, ZI. BMLFUW-UW.4.1.1/0002-I/4/2011, versandte „Handbuch für das Donau - AEWS“ seine Gültigkeit.

Für ausführlichere Informationen wird auf das „Internationale Betriebshandbuch für PIACs (Internationale Hauptalarmzentren) des Donau-AEWS“ der ICPDR verwiesen (<http://www.icpdr.org/main/activities-projects/aews-accident-emergency-warning-system>).

Für Rückfragen stehen im BMLFUW folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

DI Dr. Konrad Stania, Stabstelle für EU- und internationale Koordination

Email: konrad.stania@bmlfuw.gv.at

+43 (1) 71100-607117

Mobil: 0664 611 29 71

Mag. Alexander Strondl, Abteilung IV/1, Wasserlegistik und –ökonomie

Email: alexander.strondl@bmlfuw.gv.at;

+43 (1) 71100-606853

Ergeht zur Kenntnis an:

den Landeshauptmann von Salzburg, buerolad@salzburg.gv.at;

den Landeshauptmann von Vorarlberg, land@vorarlberg.at;

Für den Bundesminister:

Mag. Vogl

Elektronisch gefertigt!